

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 10 (1918)
Heft: 12

Artikel: Sozialreform und Demokratie
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird, so erreichen wir damit nicht das, was wir alle ersehnen und erstreben, sondern ziemlich das Gegenteil, eine neue Zeit der Sklaverei.

Unser Bestreben muss es sein, die Massen aufzuklären, die Eroberung der politischen Macht mit legalen Mitteln durchzusetzen und den Kampf auf wirtschaftlichem Boden, also den Gewerkschaftskampf mit allen Kräften zu fördern. Der Aufmarsch der Arbeiter beim Landesstreik hat gezeigt, welch ungeheure Wucht und welch glänzende Solidarität in den Massen liegt.

Ueber die Diktatur als Prinzip wollen wir keine Worte verlieren. Wir, die wir seit Jahrhunderten unter der Diktatur der Besitzenden geseufzt haben, die wir seit Jahrzehnten nach einer proportionalen Vertretung aller Volkskreise in den Behörden rufen, werden alle Mittel daran setzen, unsere Ansprüche zu verwirklichen, dagegen lehnen wir jede Diktatur ab. Vom Verhalten unserer politischen und wirtschaftlichen Gegner wird es abhängen, ob der Kampf um die Neuorganisation der Gesellschaft schärfere oder weniger scharfe Formen annimmt.



Sozialreform und Demokratie.

Seit Wochen tobt in der bürgerlichen Presse der Kampf gegen den Bolschewismus, ohne dass auch nur der ernstliche Versuch gemacht worden wäre, bolschewistische Tendenzen in der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung wirklich nachzuweisen. Für den geistig beschränkten Leserkreis der bürgerlichen Presse war dies allerdings auch nicht notwendig. Es genügt vollkommen, Einzelercheinungen gegen die Gesamtheit der Arbeiterschaft auszuschlachten, um sie mit ihren gesamten Bestrebungen ins Unrecht zu setzen. Wir haben in der Gewerkschaftspresse zu den strittigen Fragen bisher nur insoweit Stellung genommen, als es sich um die Förderung der Sozialpolitik und um die Verwirklichung einer den Interessen der Gesamtheit des Volkes und nicht nur einer Klasse dienenden Wirtschaftspolitik handelte.

Die letzten Jahre waren erfüllt von den Kämpfen um die Beschaffung und Sicherstellung einer ausreichenden Volksernährung. Was die Arbeiterorganisationen hier forderten, hat mit Bolschewismus rein nichts zu tun, bewegt sich vielmehr durchaus im Rahmen der bestehenden Ordnung. Die Einsetzung des sogenannten Oltener Aktionskomitees von den Instanzen der Arbeiterschaft bezweckte nichts anderes als eine Zusammenfassung der Kräfte zur zielbewussten Anbahnung von Reformen. Wir verweisen auf die Programme, die seit dem letzten Frühjahr veröffentlicht worden sind und die zum grössten Teil auch die moralische Anerkennung vieler bürgerlichen Kreise fanden. Der Mangel an Entgegenkommen der Behörden und die oft provozierenden Unterdrückungsmassnahmen gegenüber vermeintlichen revolutionären Umtrieben vergifteten aber die Situation immer mehr. Sie führten dazu, dass auch das Wenige nicht mehr gewürdigt wurde, was wirklich zur Linderung der Notlage geschah.

Nun der Landesstreik hinter uns liegt, erachten die reaktionären und scharfmacherischen Mächte ihre Zeit für gekommen, der so verhassten und mächtig gewordenen Arbeiterbewegung den Garaus zu machen. Ihr Schlachtruf, der bei allen Armen im Geist, bei allen Angstmeiern und selbstredend bei allen denen, die etwas zu verlieren haben, Anklang findet, ist: Nieder mit den Bolschewiki!

Hier ist es nun Sache der Arbeiterschaft und insbesondere des demnächst abzuhaltenden Arbeiterkongresses, durch ein klares Programm eine Plattform zu schaffen und allen Verleumdungen die Spitze abzu-

brechen. Wir haben, trotzdem uns der Umsturz in Russland mit Freude und Begeisterung erfüllte, nie ein Hehl daraus gemacht, dass russische Methoden keine schweizerischen sein können. Dagegen sei auch festgestellt, dass politische Freiheiten, gepaart mit wirtschaftlicher Knechtschaft, mindestens so zweifelhafte Errungenschaften sind wie die bolschewistische Diktatur.

Dass wir an die Klassendiktatur nicht denken, beweist übrigens schon unser Generalstreikprogramm. Die dort aufgestellten Forderungen sollen von einer Landesregierung, die dem Willen des Volkes entsprechend umzubilden ist, zur Verwirklichung gebracht werden.

Wir sind gegen die Diktatur des Besitzes, wie sie heute besteht und von den Besitzenden als ganz selbstverständlich betrachtet wird, wie gegen die Diktatur des Proletariats, die übrigens, wenn sie unter bestimmten politischen Verhältnissen eintreten würde, nur eine vorübergehende Erscheinung sein könnte.

Auch der Umsturz mit Waffengewalt kann nicht unsere Sache sein, es wäre denn, eine notorische Minderheit weigerte sich, auf die Ausübung der Regierungsgewalt zu verzichten. Unser Programm ist demokratisch und sozial.

Es ist lächerlich, behaupten zu wollen, der Landesstreik habe den Sturz der heutigen Ordnung bezweckt. Er war gedacht als gewaltiges, aber legales Pressionsmittel, weil alle andern Mittel ihren Zweck verfehlten. Zieht das Bürgertum daraus die richtige Lehre, so wird eine Entspannung eintreten, im andern Fall werden wir allen Massregelungen zum Trotz eine verschärfte Wiederholung erleben.

Im Gegensatz zu den frühern Aktionen, bei denen die Forderungen mehr wirtschaftlicher Natur und so beschaffen waren, dass sie ohne Volksbefragung gelöst werden können, ist das beim Landesstreikprogramm in der Hauptsache nicht der Fall gewesen.

Die Einführung des aktiven und passiven Frauenstimmrechtes, die Einführung der Arbeitspflicht, die Reorganisation der Armee und die Einführung von Staatsmonopolen sind nicht auf dem Dekretsweg, sondern nur auf dem Wege der Verfassungsrevision zu verwirklichen. Für die kämpfende Arbeiterschaft ist es aber nicht gleichgültig, ob die Landesregierung diese Forderungen unterstützt oder sabotiert. Der Achtstundentag könnte ohne Verfassungsrevision durch Vereinbarungen zwischen den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen verwirklicht werden, wie es jetzt in Deutschland geschieht, wo der Verwirklichung gerade dieser Forderung bisher der grösste Widerstand entgegengesetzt worden ist. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Realisierung dieser Forderung, die bisher stets mit dem Hinweis auf die Auslandskonkurrenz bekämpft worden ist, nur mehr eine Frage kurzer Zeit sein kann, insbesondere, wenn die Arbeiterschaft auch weiterhin zeigt, dass sie mit aller Entschiedenheit darauf besteht.

Die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages oder deren verfassungsmässige Formulierung wird jedenfalls sehr stark von der Entwicklung der Verhältnisse beeinflusst.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an das Programm der Arbeiterschaft zum Friedenskongress, in dem auf alle Fälle nach den weltpolitischen Ereignissen des verflossenen Jahres eine Korrektur in bezug auf die Arbeitszeit nicht zu umgehen ist. Heute ist der Achtstundentag nicht mehr ein Programm der fernen Zukunft, sondern der Gegenwart.

Bisher hat der Bundesrat es noch nicht über sich gebracht, sich zum gewerkschaftlichen Friedensprogramm, das kein Bolschewiki-, sondern ein Reformprogramm ist, klipp und klar zu äussern. Ebenso wissen

wir noch nichts darüber, ob der Bundesrat der Forderung der Arbeiterschaft nach entsprechender Vertretung auf dem Friedenskongress Folge geben will oder nicht. Es darf nicht mehr vorkommen, dass, ohne sich um die Meinung der Arbeiterschaft im geringsten zu kümmern, in einem Kollegium von Advokaten, Fabrikanten und Grosshändlern am Konferenztisch über Lebensfragen der Arbeiterschaft entschieden wird, wie es bisher trotz der vielgerühmten Demokratie der Fall war.

Auch zu den Fragen der Uebergangswirtschaft haben wir dem Bundesrat ein Programm eingereicht und damit den Beweis erbracht, dass wir bereit sind, an der Beseitigung der kommenden Schwierigkeiten mitzuarbeiten. Unser Angebot wurde so gewürdigt, dass uns in Form einer Mitteilung der Bescheid zuzuging, man werde von unsern Anregungen gelegentlich Gebrauch machen. So betrieb der Bundesrat bisher Sozialpolitik. Er braucht sich daher nicht zu wundern, wenn stärkere Töne angeschlagen werden.

Nachdem nun der Landesstreik dem Bundesrat das Versprechen abgenötigt hat, mit einer kräftigen Sozialreform einzusetzen, werden wir uns mit unserm Programm unverzüglich anmelden. Die nächste Zukunft mag dann zeigen, ob man den Willen und den Mut hat zur Tat.



Aus schweizerischen Verbänden.

Schneider. Laut Angabe der Sektionen wurde pro 1917 für 1746 Kollegen eine Gesamtloohnerhöhung von 7254 Fr. pro Woche erreicht. Da 12 Sektionen keinen Bericht einschickten, sind die Angaben unvollständig.

Pro 1918 wurde für 712 Kollegen eine Arbeitszeitverkürzung von 2154 Stunden pro Woche und für 836 Kollegen eine Lohnerhöhung von 10,720 Fr. pro Woche erreicht. Die ab 15. Oktober bewilligten Lohnerhöhungen von 15 Prozent sind nicht mitberechnet; 14 Sektionen haben nicht berichtet.

Stein- und Tonarbeiter. In Zürich streikten vom 1. bis 16. Oktober 45 Kunststeinhauer in sechs Betrieben. Erreicht wurde eine Lohnerhöhung von 12 Fr. pro Mann und Woche.

Ausserdem wurden in acht verschiedenen Orten mit 18 Betrieben Lohnbewegungen durchgeführt, an denen 222 Arbeiter beteiligt waren. Die erreichten Lohnverbesserungen schwanken zwischen 3 und 12 Fr. pro Mann und Woche.

Textilarbeiter. In vier Seidendruckereien, in Basel, Goldach, Richterswil und Suhr-Aarau, mit insgesamt 171 Arbeitern konnte mit Gültigkeit ab 1. Januar 1919 ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, der der Arbeiterschaft wesentliche Verbesserungen bringt. Der Tagelohn, der bisher Fr. 7.— und 7.50 betrug, steigt einheitlich auf Fr. 12.—; sodann wurden Ferien im Mindestmass von sechs Tagen bewilligt, die bis 1925 auf zwölf Arbeitstage steigen, unter Bezahlung des Tagelohnes von Fr. 12.—. Die Lohnerhöhungen betragen 35 bis 55 Prozent.

Zimmerleute. In Genf mussten in 20 Betrieben 100 Arbeiter vom 4. bis 24. Oktober streiken, ehe sich die Meister entschlossen, eine wöchentliche Lohnzulage von 8 Fr. zu bewilligen.

In Basel konnte ohne Streik ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, der für 18 Betriebe mit 280 Arbeitern Gültigkeit hat. Es wurden eine Arbeitszeitverkürzung von 2½ Stunden pro Woche, eine Lohnerhöhung von Fr. 11.50 und Ferien von zwei bis sechs Tagen bewilligt.

Anmerkung der Redaktion. Da uns von den andern Verbänden keine Berichte zugekommen sind, können wir leider auch keine veröffentlichen.

Der Arbeiterschutz in der mexikanischen Staatsverfassung.

Der siebenjährige Bürgerkrieg, den die amerikanischen Trustkönige geschürt und geleitet hatten, fand in Mexiko mit der Kriegserklärung der nordamerikanischen Union an Deutschland sein Ende, und das verblutete mexikanische Volk raffte seine letzten Kräfte auf, um eine neue Staatsordnung zu schaffen. In der Hauptsache wurde die alte, vom 5. Februar 1857 datierte Verfassung der Vereinigten mexikanischen Staaten dahin vervollständigt, dass in sie Bestimmungen über « Persönliche Garantien » (erster Titel, Kapitel I) und über « Arbeit und soziale Fürsorge » (sechster Titel) aufgenommen wurden.

Schon in den « Persönlichen Garantien » wird scharf hervorgehoben, dass es nicht erlaubt ist, den Arbeitsvertrag zu missbrauchen, indem der Art. 5, Abs. 2, folgendes vorschreibt:

« Der Arbeitsvertrag verpflichtet lediglich zur Leistung des für die gesetzlich bestimmte Zeit vereinbarten Dienstes; die Dauer des Arbeitsvertrages darf nicht zum Nachteil des Arbeiters ein Jahr überschreiten und der Vertrag darf sich in keinem Fall auf den Verzicht, den Verlust oder die Verminderung irgendeines staatlichen oder bürgerlichen Rechtes erstrecken. »

Der Titel VI ist wohl das merkwürdigste, was je eine Staatsverfassung bis jetzt aufzuweisen vermochte. Der Art. 123 dieses Titels zerfällt in 30 Paragraphen, in denen die Arbeitsverhältnisse auf einer breiten staatlichen Grundlage geregelt sind. Einleitend bestimmt dieser Artikel:

« Der Kongress der Union (das Parlament) und die gesetzgebenden Behörden der Staaten haben Gesetze über die Arbeit zu erlassen, die sich auf die Bedürfnisse der einzelnen Landesgegenden gründen, ohne folgenden Grundsätzen zuwiderzuhandeln, welche für die Arbeit der Arbeiter, Tagelöhner, Angestellten, Dienstboten, Handwerker und überhaupt jeden Arbeitsvertrag massgebend sind. »

Aus den 30 Paragraphen wollen wir die wichtigsten hier wörtlich folgen lassen.

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit beträgt acht Stunden.

2. Die Höchstdauer der Nacharbeit beträgt sieben Stunden. Gesundheitschädliche oder gefährliche Arbeiten sind Frauen überhaupt und Jugendlichen im Alter von weniger als 16 Jahren verboten. Den einen wie den andern ist ferner die gewerbliche Nacharbeit verboten; in den Handelsbetrieben dürfen sie nach 10 Uhr abends nicht arbeiten.

3. Für Jugendliche im Alter von mehr als 12, aber weniger als 16 Jahren gilt als Höchstarbeitsdauer der *Sechsstundentag*. Die Arbeit von Kindern im Alter von weniger als 12 Jahren darf nicht zum Gegenstand eines Vertrages gemacht werden.

4. Auf je sechs Arbeitstage soll dem Arbeiter mindestens ein Ruhetag gewährt werden.

5. Während der drei Monate vor der Niederkunft dürfen Frauen körperliche Arbeiten, welche eine beträchtliche Anstrengung erfordern, nicht verrichten. In dem Monat nach der Niederkunft ist ihnen eine Arbeitsruhe zu gewähren, während der sie ihren ganzen Lohn erhalten und ihre Stelle sowie die Rechte, die sie durch ihren Vertrag erworben haben, behalten sollen. Während der Stillperiode sind ihnen zwei ausserordentliche je halbstündige Ruhepausen im Tag zur Ernährung ihrer Kinder einzuräumen.

6. Als Mindestlohn ... gilt der Lohn, welcher mit Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden zur Bestreitung der normalen Lebensbedürfnisse des Arbeiters, seiner Ausbildung und seiner anständigen Vergütungen als hinreichend erachtet wird ...

